

Stiftungsfonds

Caritas-Stiftung für Menschen mit Behinderungen

Vertrag

zwischen der

Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

vertreten durch den Stiftungsvorstand
im Folgenden „Stiftung“ genannt

und

der Behindertenhilfe der Caritas im Bistum Münster

vertreten durch den
Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V., Herrn Johannes Böcker
und
Frau Monika Rüschenbeck

Präambel

In den Diensten und Einrichtungen der Caritas Behindertenhilfe im Bistum Münster treten immer wieder Situationen auf, in denen erforderliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen finanziell nicht abgedeckt sind. Um die Lebensqualität der betreuten Menschen zu erhalten und die notwendige Versorgung zeitnah zu gewährleisten, wird die Caritas-Stiftung für Menschen mit Behinderungen errichtet.

§ 1 Name des Stiftungsfonds

Die Stiftung führt den Stiftungsfonds unter folgendem Namen:

Caritas-Stiftung für Menschen mit Behinderungen

§ 2 Zweckbestimmung

Über die Mittelverwendung entscheidet die Stiftung im Rahmen ihres satzungsgemäßen Stiftungszweckes und der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stiftung beachtet folgende caritative Zweckbestimmung für den Stiftungsfonds:

2.1 Einzelfallhilfe bei erforderlicher Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die in den Einrichtungen der Caritas Behindertenhilfe im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster leben oder durch ihre Dienste betreut werden.

2.2 Projektförderungen, soweit hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Bei Wegfall des festgelegten Zweckes entscheidet die Stiftung unter Berücksichtigung des bisherigen Stiftungszweckes frei im Rahmen ihrer Stiftungssatzung und der gesetzlichen Bestimmungen über die weitere Mittelverwendung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Bei der Verwendung der Erträge verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Stiftungsfonds dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelvergabe

4.1 Die Stiftung sorgt bei der Mittelvergabe für einen nachhaltigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel im Sinne der festgelegten Zweckbestimmung. Dabei beachtet sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie überwacht die Mittelverwendung durch geeignete Maßnahmen.

4.2 *Antragsberechtigt sind die Dienste und Einrichtungen der Caritas-Behindertenhilfe im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, sowie die von ihnen betreuten Menschen mit Behinderung und/oder deren Angehörige bzw. deren gesetzliche Betreuer. Die Anträge können schriftlich an die Stiftung gestellt werden.*

4.3 *Die Mitglieder des Beirates des Stiftungsfonds erhalten die Anträge zur Beratung in Schriftform zugeleitet. Bei mehrheitlicher Empfehlung des Beirates bewilligt der Vorstand unverzüglich. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.*

4.4 *Der Beirat der Stiftung besteht aus 5 Personen,*
- einem Vertreter aus den Reihen der Einrichtungen der Behindertenhilfe im Bistum Münster (ambulant/stationär),
- einem Angehörigenvertreter,
- einer Person, die vom Diözesancaritasverband Münster aus dem Bereich der Behindertenhilfe benannt wird,
- dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe im Caritasverband für die Diözese Münster e. V. bzw. einem Folgegremium und
- einem Menschen mit Behinderung, der aus dem Bereich der Behindertenhilfe vom Diözesancaritasverband Münster benannt werden sollte.

4.5 *Die Ernennung der Vertreter der Einrichtungen der Behindertenhilfe für den Beirat erfolgt alle vier Jahre. Die Vertreter werden von den entsprechenden Gremien ernannt. Der Vertreter aus den Einrichtungen der Caritas-Behindertenhilfe wird von der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe im Caritasverband für die Diözese Münster e. V. ernannt, der Vertreter der Angehörigen wird durch die Diözesanarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretung in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe in der Diözese Münster (BACB) ernannt. Sofern nach Ablauf von zwei Monaten nach Aufforderung keine Vertretung aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe und der BACB erfolgt, werden zwei Personen unter Berücksichtigung dieser Gruppierungen vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes Münster benannt. Die Mitarbeit im Beirat geschieht unentgeltlich.*

§ 5 Informationspflichten

Die Stiftung informiert einmal jährlich in Form eines Tätigkeitsberichtes über ihre Arbeit.

§ 6 Verwaltungskosten

Die Stiftung ist berechtigt, bis zu 8 % p.a. der Erträge des Stiftungsfonds zur Abdeckung aller im Zusammenhang mit der Verwaltung des Stiftungsfonds entstehenden Kosten zu verwenden.

Münster,

.....

.....

.....

Stiftungsvorstand

.....

Fonds-Stifter